

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen der kKANTE. Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, kKANTE hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Inhalt der Aufträge

1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Beauftragung. Zusätzliche und / oder nachträgliche Veränderungen der Produkt- / Leistungsbeschreibungen bedürfen (der Textform / oder) der Schriftform. Die durch die Leistungen erstellten Ergebnisse werden im Folgenden „Leistungsergebnisse“ genannt.

2. Von der kKANTE zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von der kKANTE bestätigt worden ist. Qualitative Anforderungen oder die Konformität zu bestimmten Standards der Verarbeitung sind ausdrücklich in dem jeweiligen Auftrag festzulegen.

3. Fremdleistungen: kKANTE ist nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, der kKANTE im Auftrag eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Auftrag Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der kKANTE abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, kKANTE im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizusprechen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazugehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

4. Auslagen: Anfallende Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Kunden nach Maßgabe des Auftrags zu erstatten.

§ 3 Rechtliche Prüfungspflichten

1. Rechtliche Überprüfungen im Hinblick auf die Rechtskonformität der Aufträge sind nur dann Aufgabe der kKANTE, wenn dies ausdrücklich (schriftlich) vereinbart ist. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuell bestehende Rechtsverletzungen, insbesondere Urheber-, Kennzeichnungsrechte oder sonstige Rechte Dritter, zu prüfen. kKANTE haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird kKANTE wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde kKANTE von solchen Ansprüchen frei. Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

2. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller an kKANTE übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde kKANTE von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 4 Verwendung, Urhebernutzungs- und Eigentumsrecht

Jegliche, auch teilweise gewerbliche Verwendung oder Bearbeitung, der von der kKANTE mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Aufträge (Präsentationen) bedürfen der vorherigen Zustimmung der kKANTE. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen der kKANTE zugrundeliegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Kunden keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung der kKANTE zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen. An den von der kKANTE im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten, Vorlagen, Dateien und sonstigen Arbeitsmittel (insbesondere Dateien, Modelle, Skizzen, Illustrationen u.ä.), besteht Eigentum

(bzw. ausschließliche Nutzungsrechte) der kKANTE, das nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung auf den Kunden übergeht. Die Parteien vereinbaren, dass die entsprechenden Aufträge auch dann die nach dem Gesetz erforderliche Schöpfungshöhe gem. § 2 Abs.1 UrhG erreichen, wenn dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte.

§ 5 Fristen, Gefahrübergang

1. Die Einhaltung von Fristen ist von der Erbringung etwaiger Mitwirkungspflichten des Kunden (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen / Pflichtenheften) und von der rechtzeitigen Erbringung für Fremdleistungen und Auslagererstattung abhängig.

2. Lieferungen und Leistungen erfolgen frei Haus. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann kKANTE den entstandenen Leistungsausfall gemäß des jeweils gültigen Stundensatzes als Kosten, die durch Drittdienstleister entstanden sind, in Rechnung stellen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die jeweils vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

2. Der Kunde wird kKANTE unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie unverzüglich über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der kKANTE wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

§ 7 Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt gegen den Inhalt des Auftrags. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, es sei denn, bestimmte Vorgaben des Kunden wurden evident nicht eingehalten. Die Abnahme kann auch konkludent erfolgen.

2. Alle Leistungen der kKANTE sind nach Anzeige der Vollendung vom Kunden zu überprüfen und binnen 7 (sieben) Bankwerktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Kunde nach der Freigabe Änderungen, hat er die Mehrkosten zutragen.

3. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann kKANTE vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung fordern.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet und maßgenau sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Trifft dies nicht zu, hat der Kunde der kKANTE den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Für Schäden und Mängel, welche auf falschen oder unvollständigen Angaben des Kunden beruhen, übernimmt kKANTE keine Haftung.

2. Von der kKANTE gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Kunden.

3. Sachmängel: Bei Mängeln leistet kKANTE zunächst Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgewähr des Mangelhaften. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

4. Rechtsmängel: Ein Mangel liegt nicht vor, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung nach Maßgabe des § 3 zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung des Kunden durch eine mit der kKANTE nicht vereinbarte Art und Weise verwendet wird oder aber dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der kKANTE gelieferten Produkten eingesetzt wird. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der kKANTE erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, hat der Kunde kKANTE hierüber unverzüglich zu verständigen und seine Abwehrmaßnahmen mit der kKANTE abzustimmen. Im Falle eines berechtigten Schutzrechtsmangels wird kKANTE nach ihrer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder ihre Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Leistungsergebnis austauschen (Nacherfüllung).

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme. Diese Frist gilt nicht in denjenigen Fällen, in denen der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und/oder durch den Mangel ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde und/oder in den Fällen, in denen in dem den Mangel begründenden Umständen zugleich die Verletzung einer Garantiezusage liegt. Fristen für die Schlechterfüllung von Leistungen, die die Nacherfüllung betreffen, verjähren ebenfalls ab dem Moment der Abnahme.

§ 9 Haftung

Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der kKANTE. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet kKANTE nicht.

§10 Software

Gehören Softwareprogramme oder Skripte zum Lieferumfang, werden dem Käufer nur einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte zur Vervielfältigung der Leistungsergebnisse in dem sich aus dem Auftrag ergebenden Umfang eingeräumt.

§ 11 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

kKANTE ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen der kKANTE, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der kKANTE erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge der kKANTE sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der kKANTE schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird kKANTE den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen sieben Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten der kKANTE, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der kKANTE eine angemessene Vergütung.

§ 12 Eigentumsvorbehalt, Übergang der Nutzungsrechte

kKANTE behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist kKANTE zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur restlosen Herausgabe verpflichtet.

§ 13 Kündigung

1. Vergütung bereits erbrachter Leistungen: Kündigt der Kunde einen Auftrag oder den Rahmenvertrag vor vollständiger Leistungserbringung, ohne dass kKANTE dies zu vertreten hat, sind alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erbrachten Leistungen gemäß den vereinbarten Sätzen vollständig zu vergüten.
2. Pauschale für entgangenen Gewinn: Bezüglich der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen vereinbaren die Parteien eine Pauschale in Höhe von 50 % des noch nicht abgerechneten Honorars als Schadensersatz für entgangenen Gewinn und bereitgestellte Kapazitäten. Dies gilt sowohl für Einzelaufträge als auch für das vereinbarte Festhonorar (Retainer) im Rahmenvertrag.
3. Nachweisrecht des Kunden: Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der kKANTE kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vereinbarte Pauschale entstanden ist.
4. Faktische Beendigung (Mitwirkungsverzug): Einer formellen Kündigung steht es gleich, wenn der Kunde die Zusammenarbeit faktisch beendet. Dies ist insbesondere der Fall bei: der dauerhaften Verweigerung notwendiger Briefings oder Freigaben trotz angemessener Fristsetzung, der Einstellung vereinbarter Zahlungen, einer sonstigen schwerwiegenden Verletzung der Mitwirkungspflichten, die die Fortführung des Auftrags unmöglich macht. In diesen Fällen ist kKANTE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend zu machen.

§ 14 Nutzungsrechte

1. kKANTE wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist.
2. Im Zweifel erfüllt kKANTE ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, befristet für die im Auftrag genannte Zeit der Einsatzdauer des jeweiligen Werbemittels. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung der kKANTE.
3. Nutzungsrechte an Aufträgen, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei der kKANTE.
4. Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kKANTE.

§ 15 Media-Planung

Leistungen der Media-Planung erfolgen auf Basis der kKANTE zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten Erfolg schuldet kKANTE dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

§ 16 Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

kKANTE verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der kKANTE, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es gilt deutsches Recht.

§ 18 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

1. kKANTE ist berechtigt, bei der Erbringung der Leistungen KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen.
2. Sofern wesentliche Teile der Leistungsergebnisse durch KI generiert wurden, wird kKANTE den Kunden darauf hinweisen, sofern dies Auswirkungen auf die Schutzfähigkeit (z. B. Urheberrecht) oder die Exklusivität der Nutzungsrechte hat.
3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für rein KI-generierte Bestandteile unter Umständen kein gesetzlicher Urheberrechtsschutz besteht. kKANTE haftet nicht für die mangelnde Schutzfähigkeit solcher Bestandteile, sofern sie den Einsatz von KI offengelegt hat.

§ 19 Eigenwerbung / Referenzen

1. kKANTE darf den Kunden auf ihrer Website, in Social-Media-Kanälen oder in Präsentationen als Referenzkunden nennen und das Firmenlogo des Kunden zu diesem Zweck verwenden.
2. kKANTE ist berechtigt, die erbrachten Leistungen (z. B. Designs, Kampagnen) zum Zweck der Eigenwerbung öffentlich zu vervielfältigen und zu verbreiten, sofern keine vertraulichen Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Kunden dadurch offenbart werden.
3. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich für die Zukunft widerrufen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

§ 20 Digitale Kommunikation & Projektmanagement-Tools

Die Parteien vereinbaren, die Projektabwicklung vorrangig über digitale Kommunikationsmittel (E-Mail, Projektmanagement-Software, Videokonferenzen) zu führen. Online-Meetings stehen persönlichen Treffen gleich, sofern nicht ausdrücklich eine Präsenzplicht vereinbart wurde.

§ 21 Haftung bei Drittanbietern & Cloud-Services

Soweit kKANTE zur Erfüllung ihrer Leistungen Cloud-Dienste oder Software-as-a-Service (SaaS) von Drittanbietern nutzt, haftet sie nicht für deren Verfügbarkeit, Datensicherheit oder technische Störungen, sofern sie den Anbieter mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt hat. Der Kunde ist verpflichtet, eigene Sicherheitskopien der von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu verwahren.